

## Merkblatt über den Versicherungsschutz in der Kindertagespflege

Dieses Merkblatt informiert Sie über den Versicherungsschutz für Kindertagespflegepersonen und die in der Tagespflege betreuten Kinder.

### Versicherungsschutz für Kindertagespflegepersonen:

- Personen, die auf Dauer ein oder mehrere Kinder aus nur einer Familie betreuen, sind als Beschäftigte des elterlichen Haushalts bei den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand (Unfallkassen) gesetzlich unfallversichert.
- Personen, die regelmäßig Kinder aus verschiedenen Familien betreuen, sind selbstständig in der Wohlfahrtspflege tätig und bei der BGW gesetzlich unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII). Sie müssen sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der BGW anmelden. Eine private Versicherung entbindet nicht von der Unfallversicherung bei der BGW.

### Versicherungsschutz für Kinder in der Kindertagespflege:

- Kinder in Kindertagespflege stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie durch eine geeignete Kindertagespflegeperson im Sinne der §§ 23, 43 SGB VIII betreut werden. Versicherungsschutz besteht über die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Unfallkassen).

## Häufig gestellte Fragen

### Frage:

Sind Kindertagespflegepersonen, die durch das Jugendamt gefördert werden (§§ 23, 43 SGB VIII), verpflichtet, eine Unfallversicherung bei der BGW abzuschließen?

### Antwort:

Ja, sofern es sich um selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen handelt. Dies ist der Fall, wenn regelmäßig mehrere Kinder aus verschiedenen Familien betreut werden. Wenn die Betreuungstätigkeit von Anfang an darauf ausgelegt war, mehrere Kinder aus verschiedenen Familien zu betreuen, so ändert die vorübergehende Betreuung eines einzelnen Kindes nichts an der selbstständigen Tätigkeit der Kindertagespflegeperson und der Zuständigkeit der BGW.

### Frage:

Müssen sich selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen auch dann bei der BGW anmelden, wenn sie bereits eine private Unfallversicherung abgeschlossen haben?

### Antwort:

Ja. Der Abschluss einer privaten Unfallversicherung befreit nicht von der Pflicht, sich bei der BGW anzumelden.

### Frage:

Wie erfolgt die Anmeldung?

### Antwort:

Die Anmeldung kann formlos erfolgen. Die BGW benötigt: Name, Anschrift und das Beginndatum. Ein Formular zur Anmeldung sendet die BGW auf Anforderung gerne zu. Außerdem besteht die Möglichkeit, sich das Formular über das Internet zu besorgen ([www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de)).